



Was nicht in der Geschäftsordnung festzulegen ist Anlage 3 zum Merkblatt zum Erstellen einer Geschäftsordnung

Häufig besteht das Bedürfnis, zusätzlich zu dem in der Geschäftsordnung durch den Oberkirchenrat Festzulegenden noch Weiteres in diesem Zusammenhang festzuhalten. Dagegen ist nichts einzuwenden, aber dies ist nicht durch den Oberkirchenrat festzulegen und deshalb nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Dabei ist zu unterscheiden, wer wofür zuständig ist und entsprechende Festlegungen treffen kann:

- Der Pfarrer oder die Pfarrerin? (Kanzel- und Parochialrechte, Entgegennahme der Dienstpost...)
- Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats? (Sitzungsleitung...)
- Der Kirchengemeinderat? (Festlegung des Konfirmationstermins, unter Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses...)
- Das Dekanatamt? (Stellvertretung...)
- Andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter? (Diakoninnen und Diakone, Kantor, Mesner, ...)

1. Gottesdienste und Abendmahlsfeiern

■ Kanzeltausch

Das Kanzelrecht (§ 9 WürttPFG zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD, RS 440/441) ist nicht auf die Predigt beschränkt, sondern umfasst die Gestaltung des gesamten Gottesdienstes im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung. Der Stelleninhaber kann dieses Recht delegieren und die gottesdienstlichen Räume anderen ordinierten Pfarrern oder nicht ordinierten Personen, von denen eine schrift- und bekennnismäßige Verkündigung erwartet werden kann, überlassen. Dabei muss er aber die Verantwortung übernehmen und anwesend sein, wenn die Landeskirche nicht die Ermächtigung zur eigenen Wortverkündigung oder eine Beauftragung als Prädikant ausgesprochen hat. In der Regel ist dabei der Kirchengemeinderat zu hören.

Regelmäßiger Kanzeltausch bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderats.

■ Ökumenische Gottesdienste

Da über den ökumenischen Partner nicht verfügt werden kann, können ökumenische Gottesdienste allenfalls als Absichtserklärung in der Geschäftsordnung – oder eben außerhalb der Geschäftsordnung - genannt werden.

■ Der Konfirmationssonntag

wird vom Kirchengemeinderat in Absprache mit den benachbarten Kirchengemeinden auf einen der in § 4 Konfirmationsordnung (RS 150/151) vorgesehenen Sonntage gelegt. Konfirmationssonntage sind: Judica, außerdem Okuli und Laetare, auch Kantate, Rogate und Exaudi. Der Kirchenbezirksausschuss muss zustimmen.

■ Form des Konfirmationsgottesdienstes

Es gilt Nr. 3.2 der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung (RS 150/151), wonach die Entscheidung darüber, welche der in der landeskirchlichen Agende angebotenen Formen des Konfirmationsgottesdienstes gewählt wird, der Kirchengemeinderat trifft, nachdem der Pfarrer einen Vorschlag unterbreitet hat.

■ „Predigtplan gemeinsam“

Wie bereits dargelegt, muss in der Geschäftsordnung eine eindeutige Regel formuliert sein, wie sich der Predigtplan auf verschiedene Pfarrerinnen und Pfarrer verteilt, wenn kein Predigtplan erstellt wird (Prinzip: eine Geschäftsordnung muss "automatisch" funktionieren können; sie darf Absprachen nicht zwingend voraussetzen).

Auf der Grundlage einer solchen Regel kann dann freiwillig wie bei einem Kanzeltausch ein Predigtplan erstellt werden.

4. Kirchlicher Unterricht

■ Orte, Zeiten, Klassenstufen, Schularten...

werden nicht durch den Oberkirchenrat im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt, sondern allgemein durch Verordnung und konkret durch den Schuldekan oder die Schuldekanin.

7. Leitung und Organisation

■ Die Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben der Kirchengemeinde

(zur Definition siehe Nr. 37 Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung, RS 50/51) zwischen den beiden Vorsitzenden legen diese in gegenseitigem Einvernehmen mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest (§ 24 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung, RS 50/51). Weiter ist es Sache des Kirchengemeinderats, im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden gegebenenfalls anderen Mitgliedern (und damit auch nicht geschäftsführenden Pfarrerinnen und Pfarrern) mit deren Einverständnis bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zu übertragen (§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung, RS 50/51).

■ Dienstaufsicht

Als Teil der Geschäftsführungsaufgaben ist die Wahrnehmung der Dienstaufsicht Aufgabe der beiden Vorsitzenden (Nr. 37 AVO zu § 24 KGO i.V.m. § 39 Absatz 2 KGO, RS 50/51). Allerdings kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden nach § 24 Absatz 7 KGO (RS 50/51) auch einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats, damit auch einem nicht geschäftsführenden Pfarrer oder einer nicht geschäftsführenden Pfarrerin, entsprechende Aufgaben übertragen, falls diese Aufgaben nicht zu den Aufgaben des gewählten Vorsitzenden gehören.

■ Geschäftsordnung für die Kirchengemeinde

Die Geschäftsordnung für die Kirchengemeinde wird häufig mit der Geschäftsordnung für das Pfarramt verwechselt. In manchen Fällen werden auch Geschäftsordnungen für Kirchengemeinden (Nr. 28 KGO AVO, RS 50/51) erstellt; diese unterliegen allerdings keiner Genehmigungspflicht.

■ Erster oder zweiter Vorsitz im Kirchengemeinderat

Wer erster oder wer zweiter Vorsitzender ist, wird nicht in der Geschäftsordnung festgelegt, sondern immer wieder neu zu Beginn jeder Kirchengemeinderatsperiode in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

■ Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

Die Festlegung der Sitzverteilung bei der unechten Teilortswahl ist kein Gegenstand der Geschäftsordnung für das Pfarramt. Ebenso kann die Geschäftsordnung für das Pfarramt keine Zuwahl zum Kirchengemeinderat vorschreiben.

■ Der Modus der Sitzungen des Kirchengemeinderats

wird durch den Kirchengemeinderat selbst bestimmt.

■ Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Kirchengemeinderats werden nach § 24 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (RS 50/51) durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Kirchengemeinderat kann aber auch von Fall zu Fall die Leitung einer Sitzung einem anderen Mitglied übertragen. Es ist hier ausdrücklich eine Einzelfallentscheidung verlangt.

9. Sonstiges

■ Stellvertretung

Die Regelung der Stellvertretung liegt in der Zuständigkeit des Dekanatamts.

■ Absprachen und unklare Formulierungen

Formulierungen wie

- „Änderungen gegenüber dieser grundlegenden Regelung können im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat zwischen beiden Pfarrern vorgenommen werden.“
- „Die Aufteilung der Zuständigkeit erfolgt in einvernehmlicher Absprache zwischen den Stelleninhabern.“
- „Möglichst...“
- „Von Zeit zu Zeit...“

widersprechen der nötigen Klarheit und Eindeutigkeit einer Geschäftsordnung.

■ Vor einem Stellenwechsel

Im Blick auf eine Ausschreibung ist es sinnvoll, die Geschäftsordnung zu überarbeiten. Allerdings sollte dabei nicht mit detaillierten Festlegungen das Bestehende nur beschrieben und der Gestaltungsspielraum eines neuen

Stelleninhabers oder einer neuen Stelleninhaberin eingeschränkt werden. Details und die Dokumentation des Herkömmlichen werden besser in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Einige Monate nach Dienstantritt eines neuen Stelleninhabers oder einer neuen Stelleninhaberin sollte dann die Geschäftsordnung noch einmal im Kirchengemeinderat thematisiert und ggf. den neuen Erfordernissen angepasst werden.